

**Besondere Bestimmungen des  
Fachbereichs Material- und Geowissenschaften  
zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung  
der Technischen Universität Darmstadt  
vom 12. Januar 1990  
(ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der V. Änderung  
vom 2. April 2012**

1. Zu § 1 Abs. 1

(1) Der Fachbereich verleiht in den Fächern Materialwissenschaft und Angewandte Geowissenschaften die akademischen Grade Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) und Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Entscheidend für den zu verleihenden Grad ist neben der Fragestellung der Dissertation auch die Ausrichtung des wissenschaftlichen Studiums, das der Promotion vorausging.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin über den zu verleihenden akademischen Grad. Der Antrag ist spätestens mit dem Promotionsgesuch (§8 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung) vorzulegen. Vor einer vom Antrag des Doktoranden abweichenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Promotionsausschuss kann eine Frist zur Stellungnahme festsetzen.

2. Zu § 2 Abs. 1

Der Fachbereich richtet einen eigenen Lenkungsausschuss zur Steuerung der Graduiertenschule Materialium ein. Der Lenkungsausschuss koordiniert die Aktivitäten der Graduiertenschule. Ihm gehören drei Professoren und zwei Promovierende an.

3. Zu § 2 Abs. 3

Der Fachbereich richtet eine Graduiertenschule Materialium ein. Die Graduiertenschule dient der Verbesserung der Rahmenbedingung der Promotion durch die Anwendung ihrer Satzung.

4. Zu § 4 Abs. 1

Für die Prüfungskommission gilt:

- a) Der Vorsitzende ist ein vom Dekan benannter hauptamtlicher Professor des Fachbereichs.
- b) Eines der Mitglieder darf nicht dem Fachbereich angehören.

5. Zu § 7 Abs. 3

Ein „fast track“ Verfahren ist bei einem Notenschnitt des B.Sc.-Abschlusses mit einer Note besser oder gleich 1,5 möglich. Beurteilt der Promotionsausschuss trotz



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

---

einer schlechteren Note einen Bachelorabschluss als hervorragend, kann er eine Ausnahme von dieser Regel beschließen. Nach Erwerb von 90 Kreditpunkten aus dem Studienbereich des entsprechenden Master-Studiengangs kann ein Doktorand direkt ohne Master-Abschluss in die Promotionsphase aufgenommen werden. Dazu muss ein schriftlicher Forschungsplan vorgelegt und in einem Vortrag verteidigt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung der Voten der Betreuer der Doktorarbeit über die endgültige Zulassung in die Promotionsphase.



6. Zu § 7 Abs. 7

(1) Für die Annahme als Doktorand werden folgende Mindestnoten festgelegt: Gesamtabschluss mit mindestens 2,5. Eine Annahme als Doktorand bei einer schlechteren Abschlussnote ist in vom Betreuer zu begründenden Fällen möglich, wenn der Promotionsausschuss das Vorliegen von Kompetenzen nach den Kriterien für den Master-Abschluss in Materials Science der TU Darmstadt feststellt. Der Promotionsausschuss kann eine Eignungsprüfung durch den Betreuer der Dissertation sowie einen weiteren hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs festlegen.

(2) Bei Abschlüssen, die vom Promotionsfach abweichen, kann der Promotionsausschuss zur Unterstützung des Promotionsstudiums ein Eignungsfeststellungsverfahren einleiten. Der Doktorand soll dabei innerhalb des ersten Jahres 12 Kreditpunkte erwerben. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen trifft der Doktorand in Absprache mit dem Betreuer.

7. Zu § 9 Abs. 4

Im Falle der Vergabe eines Dr. rer. nat. kann eine kumulative Dissertation beantragt werden. Diese muss mindestens drei zum Druck akzeptierte Originalarbeiten in einer ISI-Zeitschrift enthalten, davon mindestens zwei als Erstautor, welche die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation enthalten.

8. Zu § 10 Abs. 5

Der Doktorand ist verpflichtet, regelmäßig in einem Forschungsseminar des Fachbereichs über den Stand seiner Dissertation vorzutragen.

9. Zu § 17 Abs. 1

An der Festlegung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung können alle Professoren und Habilitierte des Fachbereichs teilnehmen.

10. Zu § 17 Abs. 2

Für das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" sind zwei Publikationen in referierten, hochrangigen internationalen Journalen als Erstautor Mindestvoraussetzung.

11. Zu § 17 Abs. 4

Werden dem Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation durch die Prüfungskommission lediglich angekündigt, müssen diese ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

12. Zu § 27

Diese besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Universitätszeitung der TU Darmstadt in Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den besonderen Bestimmungen zu Ende geführt werden, die bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gegolten haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT